

an  
den Gemeinderath  
zu

Harttha.

Wie die Einkünfte der Gemeindefürsorge für die  
die Harttha Bürger zu Harttha hat im  
Erhaltung der Einkünfte zum Anbau  
widerhalten sind unanwendbar, zum  
Abhalten von Langweiligkeit sowie zur  
ung ungezügelt.

Dem Gemeinderath zu Harttha  
wird das obige Ansuchen in Absicht  
mitgetheilt, und es zugleich anzuweisen, dass  
wider die

zum 24 März 1862

Hingew  
Schlichter

gütlichste Zeugnisse zu erstatten  
 1. ob ein polizeiliches Gutachten gegen  
 Anwendung der Concurrenz sowohl  
 hinsichtlich der Localität, als auch  
 hinsichtlich der Prospektivität der  
 Pflanzkultur vorliegt,

2. ob die Concurrenzbestimmung für  
 den Ort, sowie für den Bezirk  
 von besondern Nutzen für die Kräfte  
 ist, und

3. ob auch diese Concurrenzbestimmung  
 der Fruchtbarkeit dienlich ist.

Thurau am 3. März 1862.

Und Königl. Gerichtsrath  
 unterschrieben

J. Müller



THE ARNDT  
U.S. COURTS

1854.

Dear  
Mr. Garrison

Wash DC